

25.08.2020

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Selbstbestimmung bei Intensivpflege achten – Reha- und Intensivpflege menschenrechtskonform gestalten“ (Drs. 17/7902)

Keine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts in der Intensivpflege

I. Ausgangslage

Am 2. Juli 2020 beschloss der Bundestag das „Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz, GKV-IPReG). Voraussichtlich im September 2020 wird das Gesetz abschließend im Bundesrat beraten.

Anlass für das Gesetzesvorhaben waren einige Fälle von Betrug und Ausbeutung im Zusammenhang der außerklinischen Intensivpflege durch kriminelle Organisationen. Daraufhin wollte die Bundesregierung einer Fehlversorgung im Bereich der außerklinischen Intensivpflege, und hier insbesondere in der Versorgung von Beatmungspatientinnen und -patienten, entgegenwirken.

Die Sicherung der Qualität in der Versorgung von Intensivpflegepatientinnen und -patienten ist zu begrüßen. Die Umsetzung dieses Anliegens ist allerdings höchst problematisch. Der Referentenentwurf („Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz“) sah eine intensivpflegerische Versorgung im häuslichen Umfeld nur als Ausnahme vor und signalisierte den Betroffenen, sie müssten gegen ihren Willen in stationären Einrichtungen leben. Verständlicherweise rief das starken Protest von potentiell Betroffenen und Verbänden hervor.

Im Landtag in Nordrhein-Westfalen hat die GRÜNE Fraktion die Sorge um das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zum Anlass genommen, den Antrag „Selbstbestimmung bei Intensivpflege achten – Reha- und Intensivpflege menschenrechtskonform gestalten“ (Drucksache 17/7902) einzubringen. In der – auf Grund der Corona-Krise schriftlichen – Anhörung zeigte sich Einigkeit unter den Sachverständigen, die feststellten, dass der Referentenentwurf gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstoße, insbesondere gegen Artikel 19 „Selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ und damit Menschenrechte verletze.

Mit der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs und in der im Juli beschlossenen Fassung ist nun zwar auch das häusliche Umfeld ein möglicher Ort der Leistungserbringung von Intensivpflege geworden. Allerdings ist dies mit hohen Hürden verbunden. So ist nicht ausgeschlossen, dass auf Grund der jetzigen Formulierung zum Ort der Leistungserbringung

Datum des Originals: 25.08.2020/Ausgegeben: 25.08.2020

(und damit zum Wohnort) „berechtigten Wünschen der Versicherten ist zu entsprechen“ gegen den Willen von Betroffenen entschieden wird. Zudem wird die Bewilligung einer Versorgung in der eigenen Wohnung an die Bedingung geknüpft, dass die medizinische und pflegerische Versorgung sichergestellt ist. Über Nachbesserungsmaßnahmen schließt die Krankenkasse mit den Versicherten eine Zielvereinbarung ab. Damit wird die Sicherstellung der Versorgung den Betroffenen aufgebürdet, anstatt die Krankenkassen zu verpflichten, ihrem Sicherstellungsauftrag nachzukommen. Mit der neuen Regelung ist zu befürchten, dass es zu zahlreichen Konflikten zwischen Krankenkassen und Versicherten kommt.

II. Der Landtag stellt fest:

- Das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz enthält Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf zum Reha- und Intensivpflegestärkungsgesetz. Es greift jedoch noch immer in die Selbstbestimmungsrechte von behinderten und pflegebedürftigen Menschen ein.
- Die Versorgung der Intensivpflegepatientinnen und -patienten muss von den Krankenkassen, nicht der pflegebedürftigen Person, sichergestellt werden.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen insbesondere in der Wahl des Wohnortes uneingeschränkt gilt;
2. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Krankenkassen verpflichtet werden, ihrem Sicherstellungsauftrag nachzukommen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, ohne dass sich dies zu Lasten der intensivpflegebedürftigen Person auswirkt.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh